

BGer 5D 175/2015 vom 20. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_175_2015

FR: TF 5D 175/2015 du 20 octobre 2015

IT: TF 5D 175/2015 del 20 ottobre 2015

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 6. Juli 2015 erteilte das Bezirksgericht Dielsdorf dem Kanton Zürich in der gegen den Verein A. _____ angehobenen Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord definitive Rechtsöffnung für Fr. 750.-- und die Kosten des Zahlungsbefehls vom 26. Mai 2014. Das Obergericht des Kantons Zürich trat mit Beschluss vom 9. September 2015 auf eine dagegen erhobene Beschwerde des Vereins nicht ein. Der Verein gelangt mit Eingabe vom 17. Oktober 2015 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

E. 2.1

Da in der vorliegenden vermögensrechtlichen Zivilsache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG) der Streitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), ist gegen den angefochtenen Entscheid nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 113 BGG). In der subsidiären Verfassungsbeschwerde ist die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG); es ist anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer geht in seiner Eingabe nicht auf die den Entscheid tragenden Erwägungen ein und zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt willkürlich festgestellt oder verfassungsmässige Rechte des Beschwerdeführers verletzt haben soll. Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt (Art. 47 Abs. 1 BGG) kommt eine Erstreckung nicht in Frage. Auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 bzw. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG) unter Kostenfolge für den Beschwerdeführer (Art. 66 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.